

**Leistungsvereinbarung
zwischen der Stadt Wädenswil und der
Alterszentrum Frohmatt AG**

Die Alterszentrum Frohmatt AG übernimmt von der Stadt Wädenswil die öffentlich-rechtlichen Leistungsverpflichtungen der stationären Alters- und Pflegeversorgung. Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung in Bezug auf Umfang, Qualität und Abgeltung sowie die Berichterstattung und Kommunikation. Sie wird den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend angepasst. Grundlage sind die gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Zürich.

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Stadt Wädenswil als Auftraggeberin (nachstehend Stadt)

vertreten durch den Stadtrat

und der

Alterszentrum Frohmatt AG als Auftragnehmerin
(nachstehend Gesellschaft)

vertreten durch den Verwaltungsrat

betreffend

Erbringung von stationären Leistungen

1. Vereinbarungsgegenstand

1.1. Grundlage

Die beiden Parteien schliessen eine Leistungsvereinbarung im Sinne des Pflegegesetzes (PFG) des Kantons Zürich und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen ab.

1.2. Zweck der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung bezweckt – bezogen auf Qualität und Quantität - die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebots an stationären Pflegeleistungen sowie die Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wädenswil. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Stadt gemäss PFG sowie die administrative Abwicklung der Auszahlung des öffentlichen Pflegebeitrages und allfällig nicht gedeckter Kosten für Betreuung und Hotellerie.

1.3. Gesetzliche Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf die nachstehenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Pflegegesetz des Kantons Zürich (PFG) vom 27. September 2010
- Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010

1.4. Konzeptionelle Einbettung

Konzept der Integrierten Versorgung der Stadt Wädenswil von Ende November 2023

2. Infrastruktur

Die Gesellschaft stellt die notwendige bauliche, organisatorische, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur zur Verfügung. Sie deckt den Betrieb mit einer bedarfs- bzw. nachfragegerechten baulichen Infrastruktur ab.

3. Leistungen

3.1. Umfang

Die Kernleistungen der Gesellschaft umfassen:

- Pflegeleistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons
- Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Die Gesellschaft stellt das Wohlbefinden der Bewohnenden in den Vordergrund.

Die Stadt regelt das Pflichtangebot (Kernangebot) und allfällige weitere Wunschangebote in dieser und weiteren Leistungsvereinbarungen.

Zum Pflichtangebot gehören

- Stationäre Pflege und Betreuung für Pflegebedürftige (Grundversorgung)
- Stationäre Pflege und Betreuung für Menschen mit leichter bis mittlerer kognitiver Einschränkung (erweiterte Grundversorgung und speziell Demenz)
- Akut- und Übergangspflege

Zum Wunschangebot gehören

- Wohnangebote mit Zusatznutzen für ältere Menschen (pflegenahes betreutes Wohnen, Wohnen mit Service, zukünftige bedürfnisgerechte Angebote)
- Tages- und Nachtstrukturplätze
- Ferien-/ Temporärplätze
- Notfallplätze
- Palliativ-Pflege auch für jüngere Menschen
- Weitere ambulante Leistungen, die es den Menschen erlauben, im angestammten zuhause wohnen zu bleiben
- Spezialisierte Leistungen mit nachweislicher Nachfrage in der Stadt und den unmittelbar angrenzenden Gebieten
- Öffentliche Veranstaltungen

Die stationären Angebote sollen auch Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV (EL-Leistungen) zur Verfügung stehen.

Sofern und soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist, ist die Gesellschaft frei, weitere, das Kernangebot ergänzende Angebote zu machen.

Ambulante pflegerische und betreuerische Angebote seitens Gesellschaft sind gewünscht, soweit sie der Versorgung im Rahmen der Pflicht- und Wunschangebote dienen.

3.2. Medizinische Betreuung

Für die Bewohnenden besteht eine freie Arztwahl. Die Gesellschaft ihrerseits stellt eine angemessene heimärztliche Versorgung sicher.

3.3. Aufnahme

Die Gesellschaft verpflichtet sich, in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohner aus Wädenswil nach Kapazität an freien Pflegeplätzen sowie Komplexität des Krankheitsbildes aufzunehmen.

Eine Garantie zur Aufnahme besteht nicht.

Bei ausreichender freier Kapazität können Einwohnerinnen und Einwohner aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

3.4. Informationen und Vernetzung

Die Gesellschaft stellt eine transparente Kommunikation zur Stadt sicher.

Insbesondere meldet sie ausserordentliche Ereignisse, die Folgen für die Stadt haben können (Verlegung von Bewohnenden in ein auswärtiges Heim, hohe Zahlungsausstände seitens der Bewohnenden, anhaltende niedrige Auslastung, sich abzeichnender Liquiditätsengpass etc.).

Bei Fällen der stationären Altersversorgung, für welche die Gesellschaft über kein angemessenes Angebot verfügt, unterstützt die Gesellschaft die Stadt bei der Suche nach einem geeigneten Leistungserbringer.

Die Stadt bezeichnet die jeweils zuständige Stelle, welche Ansprechpartnerin ist.

3.5. Vernetzung und Informationspflicht

Die Gesellschaft verpflichtet sich:

- jeweils eine Meldung an die Stadt gemäss § 11 der Verordnung über die Pflegeversorgung bei beabsichtigter Kündigung des Pflegeverhältnisses wegen einer Pflichtverletzung seitens eines oder einer Bewohnenden wie Beschimpfung, Bedrohung, Belästigung oder anderweitiger Gefährdung durch eine Leistungsbezügerin oder einen Leistungsbezüger oder zufolge erheblicher Zahlungsausstände vorzunehmen.
- geeignete Massnahmen zu treffen oder die Stadt bei der Suche nach einem geeigneten Leistungserbringer zu unterstützen. Soweit erforderlich, soll dazu mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt Rücksprache genommen werden.

Ansprechpartner ist die Leitung Abteilung Gesellschaft der Stadt.

4. Arbeitsgrundsätze

4.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Gesellschaft pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen.

4.2. Qualitätssicherung

Die Gesellschaft erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77). Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Bewohnenden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (E-KAS) werden eingehalten.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

4.3. Ausbildungsplätze

Als Inhaberin einer Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion für eine Institution der Langzeitpflege gemäss § 35 Abs. 2 lit. b oder c GesG verpflichtet sich die Alterszentrum Frohmatt AG zur Einhaltung der Ausbildungsverpflichtung.

Als solche stellt sie Ausbildungsplätze für einen oder mehrere Pflegeberufe der folgenden Qualifikationsstufen bereit: a. Tertiärstufe: Pflegefachperson mit Diplom der Höheren Fachschule (HF) oder der Fachhochschule (FH), b. Sekundarstufe II, EFZ: Fachfrau oder Fachmann Gesundheit (FaGe) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Fachfrau oder Fachmann Betreuung (FaBe) mit Schwerpunkt Betagtenbetreuung (EFZ), c. Sekundarstufe II, EBA: Assistentin oder Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) mit eidgenössischem Berufsattest (EBA).

Weitere Ausbildungsplätze im Bereich der Hauswirtschaft, Koch, Betriebsunterhalt sollten entweder selbstständig oder im Verbund angeboten werden.

Es gelten Bestimmungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

5. Finanzierung

5.1. Allgemein

Die Gesellschaft führt den Betrieb nach unternehmerischen Grundsätzen und stellt eine Eigenwirtschaftlichkeit sicher.

Die Gesellschaft verrechnet die Tarife für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung direkt den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern. Die Stadt leistet grundsätzlich keine Beiträge an die Betriebskosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

Sofern und soweit es die gesetzlichen Grundlagen zulassen, beteiligt sich die Stadt weder direkt noch indirekt an den Pflege-, Betreuungs- und Pensionskosten von Bewohnenden, welche vor dem Heimeintritt keinen Wohnsitz in Wädenswil hatten.

Die aktuelle Taxordnung wird der hierfür bezeichnete Stelle der Stadt unaufgefordert zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen der Eigenwirtschaftlichkeit ermöglicht die Alterszentrum Frohmatt AG eine tarifliche Bevorzugung von Bewohnerinnen und Bewohner mit Herkunft Wädenswil.

5.2. Pflegekosten (KVG-Leistungen)

Die Gesellschaft rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten (Pflegekosten pro Pflegestufe abzüglich Beiträge der Krankenversicherer und Eigenbeteiligung des/ der Bewohnenden) durch Krankenversicherer respektive Leistungsbezügerin und Leistungsbezüger direkt mit diesen ab.

Sollte die pflegerische Leistung nicht kostendeckend erbracht werden können, so hat die Stadt die Möglichkeit, die vom Kanton Zürich festgelegten Normtarife während maximal 10 Jahren, um bis zu 5% zu ergänzen. Massgebend ist die Kostenrechnung der Alterszentrum Frohmatt AG gemäss § 22 Abs. 1 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich.

(siehe auch 6.1.)

5.3. Investitionen

Die Stadt entrichtet grundsätzlich keine Investitionsbeiträge an Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

5.4. Betreuungs- und Hotelleriekosten

Subsidiäre Kostengutsprachen sind gemäss dem jeweils gültigen Behördenbeschluss möglich.

Das Inkasso offener Rechnungen ist Sache der Gesellschaft.

6. Rechnungsstellung

6.1. Kostenrechnung

Die Gesellschaft führt eine Kostenrechnung. Diese richtet sich nach den Vorgaben des Kantons. Sie bildet die Grundlage für die der Stadt in Rechnung gestellten Pflegekosten gemäss 5.2.

6.2. Abrechnung

Die Gesellschaft rechnet die Pflegekosten monatlich mit der Stadt ab. Die Rechnung beinhaltet eine differenzierte Übersicht pro Pflegestufe bzw. eine nach Leistungsbezügerinnen und -bezüger detaillierte Abrechnung über das Normdefizit. Ein allfälliges Restdefizit der Pflegekosten ist separat auszuweisen.

Die Rechnungsstellung ist innerhalb von 15 Tagen zahlbar.

7. Controlling

Bei unvorhergesehenen Entwicklungen der Kennzahlen (Auslastung) ist die Stadt umgehend zu informieren.

Die Gesellschaft leistet jährlich Auskunft über die Erfüllung der Qualitätsvorgaben in Form eines schriftlichen Berichts und legt die Kostenrechnung vor.

Die Stadt und die Gesellschaft führen regelmässige Gespräche zum Inhalt und zur Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung (Quartalsgespräche oder ähnliches).

Im Rahmen dieser regelmässigen Gespräche werden u.a. Leistungskennzahlen und Qualitätsthemen besprochen.

8. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekanntwerdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger - auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus - im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für

diese Daten zu bezeichnen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeitenden in geeigneter und nachprüfbarer Weise an die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

9.2. Überprüfung

Die Überprüfung der Leistungsvereinbarung findet mindestens einmal pro Legislatur statt, durchgeführt von der zuständigen städtischen Stelle. Die definierten Ziele werden in einem jährlich stattfindenden Gespräch überprüft.

9.3. Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten von beiden Seiten aufgelöst werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

9.4. Vereinbarungsänderungen

Die Vertragsparteien können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass hierfür eine Kündigung des ganzen Vertrages erfolgen muss. Sämtliche Änderungen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Vertragsparteien.

9.5. Vorbehalt

Änderungen, die durch übergeordnetes Recht (insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion) oder durch Stadtratsbeschlüsse notwendig werden, bleiben vorbehalten.

9.6. Schlichtungsverfahren

Sollten sich die Parteien in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben dieser Leistungsvereinbarung nicht einig werden, leiten sie ein gemeinsames Mediationsverfahren ein.

Wädenswil,

Unterschriften